

Swiss Internet User Group (SIUG)
Norbert Bollow, Präsident
Postfach 1908
8021 Zürich

Tel. 044 972 20 59
Email nb@bollow.ch

Chaos Computer Club Zürich (CCCZH)
Hernani Marques, Vorstandsschriftführer
c/o DOCK18 Medienkulturen / Grubenstrasse 18
8045 Zürich

Email hernani@vecirex.net

Zürich, den 19.2.2007

Betreff: Revision des Urheberrechts

Sehr geehrtes Mitglied der Rechtskommission des Nationalrats

Die Swiss Internet User Group (SIUG) und der Chaos Computer Club Zürich (CCCZH) sind Vereine von technisch interessierten Personen, die sich mit politischen Fragen im Zusammenhang mit dem Internet und Informations- und Kommunikationstechnologien im Allgemeinen auseinandersetzen. Wir möchten Sie hiermit auf unsere tiefe **Besorgnis über** die im Entwurf des Urheberrechts enthaltenen Bestimmungen zur Einführung eines rechtlichen Schutzes für **sogenannte technischen Schutzmassnahmen** hinweisen, und **Sie um die Gelegenheit bitten, Ihnen unsere Bedenken im Rahmen einer Anhörung erläutern zu können.**

Beispielsweise beziehen sich die Bestimmungen im Gesetzesentwurf nicht nur auf Audio- und Video-Inhalte, sondern auch auf Texte. Wenn informative Texte aller Art und auch Geschäftskorrespondenz mit solchen technischen Schutzmassnahmen versehen werden, kann dies etwa auf Menschen mit Sehbehinderungen fatale Auswirkungen haben. Der Entwurf erlaubt als Ausnahme zwar die Umgehung technischer Schutzmassnahmen, wenn damit das Ziel verfolgt wird, ein Werk für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen. Im Widerspruch dazu sollen aber Computerprogramme verboten werden, die dies ermöglichen würden.

Es gibt zahlreiche weitere Probleme mit technischen Schutzmassnahmen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick und verweist auf die verschiedenen Teile des zusätzlichen Gesetzesartikels, den wir vorschlagen, damit diese Probleme vermieden werden.

Mit freundlichen Grüssen



Ziel	Hintergrund	Vorschlag
Ausreichende Information der Konsumenten	Vor dem Kauf eines Werkexemplars soll man feststellen können, ob die "technischen Schutzmassnahmen" mit den Geräten und Anwendungsprogrammen kompatibel sind, die man verwenden möchte. Die Kennzeichnungspflicht ist für Anwender von weniger weitverbreiteten Geräten und Anwendungsprogrammen besonders wichtig.	Abs.1 lit. a

Fortsetzung siehe nächste Seite

Ziel	Hintergrund	Vorschlag
Keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durch "technische Schutzmassnahmen"	<p>Viele Menschen mit Sehbehinderungen oder motorischen Behinderungen können mittels besonderer technischer Hilfsmittel wie Screen-Readern, Braille-Displays und besonderen Eingabegeräten Computer gebrauchen und als vollwertige Bürger an der Informationsgesellschaft teilnehmen. Diese grosse Chance wird von "technischen Schutzmassnahmen" bedroht, wenn diese nicht mit den besonderen technischen Hilfsmitteln kompatibel sind. Aus Art 24c(1) und Art 39a(4) folgt in diesem Fall zwar eine Erlaubnis zur Umgehung der Schutzmassnahmen, aber das nützt wenig, wenn dafür nötige Software wegen des Verbots in Art 39a(3) nicht verfügbar ist.</p>	<p>Abs.1 lit. b</p>
	<p>Hersteller von Geräten und Programmen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu den nötigen Informationen über die technischen Schutzmassnahmen haben, damit die Benutzer von neuen Programmen nicht von der Nutzung von mit technischen Schutzmassnahmen versehenen Inhalten ausgeschlossen werden.</p>	<p>Abs.1 lit. f</p>
Gewährleistung des Erschöpfungsgrundsatzes	<p>Wenn ein Werkexemplar gekauft wird, gilt der Erschöpfungsgrundsatz. Der Erwerber kann das Werkexemplar also beispielsweise weiterverkaufen, ohne dass dafür die Zustimmung des Urhebers oder VerwerTERS nötig ist. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht durch "technischen Schutzmassnahmen" verhindert werden.</p>	<p>Abs.1 lit. c</p>
Datenschutz auch während der Datenübertragung	<p>Wenn elektronische Bücher, Dokumentarfilme usw. mit "technischen Schutzmassnahmen" versehen werden, und die Software, die diese "technischen Schutzmassnahmen" über das Internet auf einer Datenbank abfragt, um die Nutzungsberechtigung zu verifizieren, lässt sich aus diesen Abfragen auf die Interessen des Nutzers schliessen. Dies muss nicht nur aufgrund des grundsätzlichen Prinzips des Datenschutzes verhindert werden, sondern auch deshalb, weil die Gesellschaft für eine neue Form des Terrorismus verwundbar würde, wenn Terroristen in die Lage versetzt würden, gezielt Personen anzugreifen, die sich mit ihnen unliebsamen Themen befassen.</p> <p>Die Bestimmungen der Schweizer Datenschutzgesetze reichen nicht aus um die Ziele des Datenschutzes in Hinblick auf die "technischen Schutzmassnahmen" zu erreichen, weil sich die diesbezüglichen Datenbanken in der Regel im Ausland befinden werden und sie auch nicht dem Bundesgesetz über den Datenschutz unterstehen werden. Der hier vorgeschlagene Artikel löst dieses Problem damit, dass die in Abs. 3 für den Fall der Pflichtverletzung angedrohten Konsequenzen auf Schweizer Gebiet umgesetzt werden können, auch wenn sich Urheber und Verwerter, die ihre Pflichten verletzen, im Ausland befinden.</p>	<p>Abs.1 lit. d</p>

Fortsetzung siehe nächste Seite

Ziel	Hintergrund	Vorschlag
Langfristige Nutzbarkeit von Werken	Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung können mit "technischen Schutzmassnahmen" versehene Werke schon nach wenigen Jahren unbrauchbar werden, wenn die Anbieter dieser Werke nicht fortwährend neue, and die technische Entwicklung angepasste Versionen der "technischen Schutzmassnahmen" zur Verfügung stellen. Die Anbieter sollen ihrer Pflicht zur Gewährleistung der langfristigen Nutzbarkeit von Werken auch nachkommen können, in dem sie eine ungeschützte Version zur Verfügung stellen, wenn die ursprünglichen "technischen Schutzmassnahmen" veraltet sind und darum die Nutzung der Werke mit Geräten oder Programmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, verhindern.	Abs. 1 lit. e
Keine Verhinderung von "Open Source" bzw. "freier Software"	"Open Source" bzw. "freie Software" kann nur dann auf mit "technischen Schutzmassnahmen" versehene Texte, Audio- und Video-Inhalte oder andere Inhalte zugreifen, wenn die technischen Spezifikationen der Schutzmassnahmen offengelegt werden, ohne dass dies mit Bedingungen verknüpft werden darf, die mit den Grundprinzipien von "Open Source" bzw. "freier Software" inkompatibel sind.	Abs. 1 lit. f
Wahrung des kulturellen und zeitgeschichtlichen Erbes	Falls ein erheblicher Teil der Werke, die das Kulturgut unserer Gesellschaft ausmachen und gesellschaftliche Entwicklungen dokumentieren mit "technischen Schutzmassnahmen" versehen werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass dieses Erbe auch für zukünftige Generationen zugänglich ist.	Abs. 2
Angemessene Konsequenzen im Fall von Pflichtverletzung	Missachtung der in Absatz 1 genannten Pflichten muss Konsequenzen haben, die genügend abschreckend sind, um eine Missachtung der Pflichten in der Regel zu verhindern, und dies auch dann, wenn ausländische Firmen mit "technischen Schutzmassnahmen" versehene Werkexemplare herstellen und in der Schweiz in den Verkehr bringen. Andererseits dürfen die angedrohten Konsequenzen im Verhältnis zu dem durch kommerzielle Verwertung des Werkes erzielbaren Erlös nicht unverhältnismässig hoch sein.	Abs. 3

Auf der nächsten Seite befindet sich unser Vorschlag für einen zusätzlichen Artikel, der die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der "technischen Schutzmassnahmen" begrenzen kann.

Art 39d (neu) Pflichten bei Verwendung von technischen Schutzmassnahmen

- (1) Wer Werke oder andere Schutzobjekte mit wirksamen technischen Schutzmassnahmen im Sinn von Art 39a(2) versieht, hat folgende Pflichten:
 - (a) Deutlich erkennbare Angaben über die Eigenschaften der Massnahmen machen.
 - (b) Dafür sorgen, dass Menschen mit einer Behinderung nicht durch die technischen Schutzmassnahmen von einer Verwendung des Werkes oder anderen Schutzobjektes ausgeschlossen werden. Dies kann durch Kompatibilität der technischen Schutzmassnahmen mit den von Menschen mit Behinderungen verwendeten technischen Hilfsmitteln geschehen, oder auch dadurch, dass Menschen mit Behinderungen ohne Aufpreis auf Verlangen ein Exemplar des Werkes oder anderen Schutzobjektes zur Verfügung gestellt bekommen, das nicht mit technischen Schutzmassnahmen im Sinn von Art 39a(2) versehen ist.
 - (c) Dafür sorgen, dass Käufer eines mit technischen Schutzmassnahmen versehenen Werkexemplars dieses Werkexemplar und die damit verbundenen Nutzungsrechte ohne Einschränkungen an andere Personen abgeben können.
 - (d) Dafür sorgen, dass alle Daten, aus denen sich entnehmen lässt, wer die Berechtigung zur Nutzung welches Werkes erhält, wirksam vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Insbesondere dürfen solche Daten nur dann über das Internet übertragen werden, wenn sie dabei mit einem kryptographischen System verschlüsselt sind, bei dem nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand keine Entschlüsselung ohne Kenntnis eines nur dem autorisierten Empfängers bekannten Geheimnisses möglich ist.
 - (e) Dafür sorgen, dass die Werke oder anderen Schutzobjekte langfristig nutzbar bleiben: Wenn die technischen Schutzmassnahmen nicht mehr laufend an die technische Entwicklung angepasst werden, muss auf Verlangen ein Werkexemplar zur Verfügung gestellt werden, das nicht mit technischen Schutzmassnahmen versehen ist.
 - (f) Unentgeltlich die nötigen technischen Informationen zur Verfügung stellen, die nötig sind, damit Entwickler von Computer-Software dafür sorgen können, dass ihre Software von autorisierten Nutzern zur Nutzung der Werke oder anderen Schutzobjekte verwendet werden kann.
- (2) Der Bundesrat erlässt eine Verordnung mit dem Ziel zu verhindern, dass kulturell oder zeitgeschichtlich bedeutsame Werke wegen technischen Schutzmassnahmen irgendwann überhaupt nicht mehr zugänglich sind. In dieser Verordnung wird verlangt, dass von Werken, die bestimmte Kriterien erfüllen, unentgeltlich ein ungeschütztes Werkexemplar einer dem öffentlichen Interesse verpflichteten Bibliothek, Phonotheke, Videothek oder Archivinstitution zur Verfügung gestellt werden muss. Die Rechteinhaber können verlangen, dass (solange wie alle in Absatz 1 beschriebenen Pflichten erfüllt werden) dieses Werkexemplar während der Schutzdauer nach Art.29 nicht öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (3) Falls die Rechteinhaber ihren in Absatz 1 und Absatz 2 beschriebenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht innert angemessener Frist nachgekommen sind, darf anschliessend jedermann technische Schutzmassnahmen für die betroffenen Werke oder anderen Schutzobjekte umgehen und alle in Art 10(2) genannten Rechte ausüben.